



23.07.2023

Wichtige neue Entscheidung

Prüfungsrecht: Zur Einstufung eines Studierenden aufgrund anzurechnender Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

Art. 15 Abs. 2 AGVwGO, Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG

Personenbezogene Prüfungsentscheidung
Einstufung in ein Fachsemester
Anrechnung von Kompetenzen

Bayerischer Verwaltungsgerichtshof, Beschluss vom 11.07.2024, Az. 7 ZB 22.2579, 7 ZB 22.2581

Orientierungssatz der LAB:

Die Einstufung eines Studierenden aufgrund anzurechnender Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in ein Fachsemester stellt keine personenbezogene Prüfung dar.

Hinweise:

1. Nach Art. 12 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO) entfällt, soweit in Art. 12 Abs. 1 AGVwGO nichts Abweichendes geregelt ist, das Vorverfahren nach § 68 VwGO.

Hinweis: Diese Entscheidung wird gleichzeitig auf unserer Internetseite sowie Twitter (@LA_Bayern) eingestellt.

Nach Art. 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 VwGO kann der Betroffene bei personenbezogenen Prüfungsentscheidungen gegen einen an ihn gerichteten Verwaltungsakt entweder Widerspruch einlegen oder unmittelbar Klage erheben.

In der bis zum 30.04.2022 geltenden (und in den vorliegenden Berufungszulassungsverfahren noch anwendbaren) Fassung der AGVwGO war diese Regelung in Art. 15 AGVwGO zu finden. Aufgrund von § 1 Nr. 15 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.04.2022 (GVBl. S. 148) wurde sie durch redaktionelle Umnummerierung der AGVwGO – mit Wirkung zum 01.05.2022 – zu Art. 12 AGVwGO.

Zum Begriff der „personenbezogenen Prüfungsentscheidung“ hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof (BayVGh) mit dem von uns ebenfalls als „Wichtige neue Entscheidung“ veröffentlichten Beschluss vom 18.10.2018, Az. 7 B 17.2437, juris (https://www.landesanwaltschaft.bayern.de/media/themenbereiche/schulen_und_hochschulen/2018_we_hochschulrecht.pdf) umfassend ausgeführt.

Die vorliegende Entscheidung, der eine Klage auf Einstufung in das erste Fachsemester anstelle des sechsten Fachsemesters nach einem Studienfachwechsel zugrunde lag, gab dem BayVGh Gelegenheit klarzustellen, dass die dem Zulassungsbescheid zugrundeliegende Prüfung der im vorherigen Studiengang erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen eine rein rechtliche und keine personenbezogene Prüfung darstellt und somit ein Widerspruch nicht statthaft ist

Der BayVGh nimmt hierzu Bezug auf seine bisherige Rechtsprechung (Beschluss vom 01.03.2011, Az. 7 CE 11.376, juris Rn. 16), wonach Akte reiner Rechtsanwendung nicht unter den Begriff der personenbezogenen Prüfungsentscheidungen fallen.

Personenbezogene Prüfungsentscheidungen sind nur Behördenentscheidungen, in denen Leistungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten einer Person festgestellt werden sollen. Entscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren

ergehen, die jedoch nicht die eigentliche personenbezogene Beurteilung von Leistungen, Fähigkeiten, Wissen, Können oder Dispositionen auf der Grundlage einer Prüfung zum Gegenstand haben, fallen nicht hierunter.

Gegen die Einstufung in ein Fachsemester muss somit unmittelbar Klage erhoben werden.

2. Außerdem stellt der BayVGH in der Entscheidung klar, dass die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, nach Art. 63 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG – jetzt Art. 86 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG) von Amts wegen und nicht nur zu Gunsten des Studierenden erfolgt.

Durch die Regelung soll verhindert werden, dass u.a. Regelungen über Höchststudienzeiten durch geschickte Wechsel in verwandte Studiengänge umgangen werden können. Daher ist die Anrechnung zwingend.

3. Die Entscheidung gibt außerdem Anlass, darauf hinzuweisen, dass Streitigkeiten über den Zugang von Verwaltungsakten auf elektronischem Weg bei ordnungsgemäßer Protokollierung [vgl. nunmehr zu diesem Erfordernis Art. 24 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Digitalisierung im Freistaat Bayern (Bayerisches Digitalgesetz – BayDiG)] und dessen Speicherung, solange dies – unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen – zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist, vermieden werden können.

Simmerlein
Oberlandesanwältin

7 ZB 22.2579
M 3 K 20.221
7 ZB 22.2581
M 3 K 19.3971



Bayerischer Verwaltungsgerichtshof

In den Verwaltungsstreitsachen

- ***** -

gegen

Technische Universität München,
vertreten durch den Präsidenten,
Arcisstr. 21, 80333 München,

- Beklagte -

wegen

Zulassung zum Masterstudiengang und Masterprüfung;
hier: Anträge des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des
Bayerischen Verwaltungsgerichts München vom 25. Oktober 2022,

erlässt der Bayerische Verwaltungsgerichtshof, 7. Senat,
durch die Vizepräsidentin des Verwaltungsgerichtshofs Klein,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Siller,
die Richterin am Verwaltungsgerichtshof Winter

ohne mündliche Verhandlung am **11. Juli 2024**
folgenden

Beschluss:

- I. Die Verfahren 7 ZB 22.2579 und 7 ZB 22.2581 werden zur gemeinsamen Entscheidung verbunden.
- II. Die Anträge auf Zulassung der Berufung werden abgelehnt.
- III. Der Kläger trägt die Kosten der Zulassungsverfahren.
- IV. Der Streitwert für die Zulassungsverfahren wird auf insgesamt 12.500 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

- 1 Der Kläger studierte vom 1. Oktober 2014 bis 31. März 2018 bei der Beklagten „Wirtschaft mit Technologie“ im Masterstudiengang. Ab dem Wintersemester 2017/2018 wurden dieser und ein weiterer Studiengang durch den Masterstudiengang „Management and Technology“ (TUM-BWL) ersetzt. Studierende der auslaufenden Studiengänge hatten die Möglichkeit, unter Anrechnung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen bis 30. November 2017 einen Antrag auf Wechsel in den neuen Studiengang zu stellen (vgl. § 50 Abs. 2 Satz 2 der Fachprüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang „Management and Technology“ an der Technischen Universität München vom 21. Juni 2017 – FSPO TUM-BWL). Der Kläger, der sich zu diesem Zeitpunkt im 5. Fachsemester des Masterstudiengangs „Wirtschaft mit Technologie“ befand, beantragte am 30. November 2017 die Zulassung zum Masterstudiengang „TUM-BWL“ im 1. Fachsemester. Mit Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2017, der über TUMonline zum Download für den Kläger bereitgestellt wurde, wurde dieser zum Sommersemester 2018 für den Masterstudiengang „TUM-BWL“ im 6. Fachsemester zugelassen. Am 29. März 2018 nahm der Kläger den Studienplatz über das Bewerberportal in TUMonline an. Mit Bescheid vom 19. November 2018 stellte die Beklagte fest, dass der Kläger im Studiengang „TUM-BWL“ die Master’s Thesis nicht fristgerecht abgegeben habe und auch die erforderlichen 120 Credits nach Ende des 6. Fachsemesters nicht erbracht worden seien. Mit Übertritt in das

7. Fachsemester gälten alle noch nicht erbrachten Leistungen und damit auch die Master's Thesis als erstmals abgelegt und nicht bestanden. Die zweite Master's Thesis sei unverzüglich anzumelden; bei nicht fristgerechter Abgabe bzw. Nichtbestehen der Master's Thesis im Zweitversuch sowie der noch fehlenden Modulprüfungen gelte der Studiengang „TUM-BWL“ als endgültig nicht bestanden. Den hiergegen mit der Begründung eingelegten Widerspruch vom 19. Dezember 2018, der Kläger sei in das falsche Fachsemester eingestuft worden, wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 19. Dezember 2019 zurück.

- 2 Die vom Kläger im Verfahren M 3 K 19.3971 (7 ZB 22.2581) mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 1. August 2019 am selben Tag erhobene Verpflichtungsklage mit den Anträgen, den Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2017 hinsichtlich der Einstufung des Klägers in das 6. Fachsemester des Masterstudiengangs „TUM-BWL“ aufzuheben und ihn rückwirkend zum Sommersemester 2018 in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „TUM-BWL“ einzustufen, hat das Verwaltungsgericht abgewiesen. Zur Begründung führte es aus, die Studienzeit des Klägers im Masterstudiengang „Wirtschaft mit Technologie“ sei zu Recht angerechnet worden und damit die Einstufung des Klägers in das 6. Fachsemester zu Recht erfolgt. Aus diesem Grund sei auch die vom Kläger im Verfahren M 3 K 20.221 (7 ZB 22.2579) mit Schriftsatz vom 17. Januar 2020 erhobene Verpflichtungsklage mit den Anträgen, den Prüfungsbescheid vom 19. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 19. Dezember 2019 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Frist von mindestens zwei Semestern zur Ablegung der ersten Master's Thesis und noch ausstehender Prüfungsleistungen einzuräumen, abzuweisen.
- 3 Mit seinen Anträgen auf Zulassung der Berufung verfolgt der Kläger sein Rechtsschutzziel weiter, ihn rückwirkend zum Sommersemester 2018 in das 1. Fachsemester im Masterstudiengang „TUM-BWL“ einzustufen und den aufgrund der unzutreffenden Einstufung in das 6. Fachsemester zum Sommersemester 2018 erfolgten Prüfungsbescheid über das erstmalige Nichtbestehen der Master's Thesis und noch ausstehender Modulprüfungen aufzuheben sowie eine angemessene Fristverlängerung für die Absolvierung der noch ausstehenden Prüfungsleistungen zu erhalten.
- 4 Die Beklagte tritt dem entgegen.

- 5 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakten in beiden Verfahren und die vorgelegte Behördenakte verwiesen.

II.

- 6 A) Die auf Antrag des Bevollmächtigten des Klägers erfolgte Verbindung der Verfahren 7 ZB 22.2579 und 7 ZB 22.2581 beruht auf § 93 Satz 1 VwGO. Hiernach kann das Gericht durch Beschluss mehrere bei ihm anhängige Verfahren über den gleichen Gegenstand zu gemeinsamer Verhandlung und Entscheidung verbinden. Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt. Die Streitgegenstände der zu verbindenden Verfahren sind im Wesentlichen gleich. Es besteht ein innerer Zusammenhang zwischen den Verfahren dahingehend, dass jeweils die Frage inmitten steht, ob sich der Kläger mit Erfolg gegen die Einstufung zum Sommersemester 2018 in das 6. Fachsemester im Masterstudiengang „TUM-BWL“ wenden kann. Die Verfahrensverbindung entspricht der Prozessökonomie und dem Interesse des Klägers, die Verfahrenskosten zu minimieren.
- 7 B) Die zulässigen Anträge des Klägers auf Zulassung der Berufung bleiben ohne Erfolg. Der in beiden Verfahren einzig geltend gemachte Zulassungsgrund nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO ist nicht in einer den Anforderungen des § 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO genügenden Art und Weise dargelegt bzw. liegt nicht vor.
- 8 Ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der erstinstanzlichen Urteile (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) liegen nicht vor.
- 9 Ernstliche Zweifel im Sinne des § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO sind anzunehmen, wenn in der Antragsbegründung ein einzelner tragender Rechtssatz oder eine erhebliche Tatsachenfeststellung mit schlüssigen Gegenargumenten in Frage gestellt werden (vgl. etwa BVerfG, B.v. 10.9.2009 – 1 BvR 814/09 – NJW 2009, 3642) und die Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente auf das Ergebnis durchschlagen (BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 – DVBl 2004, 838/839). Schlüssige Gegenargumente in diesem Sinne liegen dann vor, wenn der Rechtsmittelführer substantiiert rechtliche oder tatsächliche Umstände aufzeigt, aus denen sich die gesicherte Möglichkeit ergibt, dass die erstinstanzliche Entscheidung im Ergebnis unrichtig ist (vgl. BVerfG, B.v. 20.12.2010 – 1 BvR 2011/10 – NVwZ 2011, 546/548). Richtigkeit im

Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO bedeutet nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts Ergebnisrichtigkeit. Diese ist grundsätzlich nicht nach den Entscheidungsgründen zu beurteilen. Zweifel an der Richtigkeit einzelner Begründungselemente schlagen nicht auf das Ergebnis durch, wenn das angefochtene Urteil sich aus anderen Gründen als richtig darstellt (BVerwG, B.v. 10.3.2004 – 7 AV 4.03 – juris Rn. 9; Happ in Eyermann, VwGO, 16. Aufl. 2022, § 124 Rn. 12).

- 10 1. Die angefochtene Entscheidung des Verwaltungsgerichts im Verfahren 7 ZB 22.2581 ist im Ergebnis richtig. Dem Kläger wurde zu Recht die begehrte Einstufung in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs „TUM-BWL“ verweigert. Mit gerichtlichem Schreiben vom 26. März 2024 wurde der Kläger zur Ergebnisrichtigkeit des angegriffenen Urteils (M 3 K 19.3971) angehört. Er nahm mit Schriftsatz vom 7. Mai 2024 hierzu Stellung. Ungeachtet dessen, dass die Klage gegen den streitgegenständlichen Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2017 schon unzulässig ist, ist die Klage aber auch unbegründet.
- 11 a) Die vom Kläger mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 1. August 2019 am selben Tag erhobene Verpflichtungsklage mit den Anträgen, den Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2017 hinsichtlich der Einstufung des Klägers in das 6. Fachsemester des Masterstudiengangs „TUM-BWL“ aufzuheben und ihn rückwirkend zum Sommersemester 2018 in das 1. Fachsemester des Masterstudiengangs einzustufen, ist unzulässig, weil der angefochtene Bescheid vom 5. Dezember 2017 bei Klageerhebung bereits bestandskräftig war.
- 12 aa) Die abweichend vom klägerischen Formularantrag, der eine Anmeldung für das 1. Fachsemester auswies, mit Bescheid der Beklagten vom 5. Dezember 2017 erfolgte Zulassung des Klägers zum Sommersemester 2018 für den Masterstudiengang „TUM-BWL“ stellt entgegen der Auffassung des Klägers auch in Bezug auf die Einstufung in das 6. Fachsemester einen Verwaltungsakt im Sinne von Art. 35 Satz 1 BayVwVfG dar, da mit ihr über die Anrechnung von Studienzeiten entschieden wird (vgl. Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG, jetzt Art. 86 Abs. 1 BayHIG).
- 13 bb) Art. 3a BayVwVfG bestimmt, dass die Übermittlung elektronischer Dokumente zulässig ist, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Nach dem hier maßgeblichen Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458, BayRS 206-1-D), das zuletzt durch § 1

Abs. 138 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden war und mit Ablauf des 31. Juli 2022 außer Kraft getreten ist (vgl. Art. 59 Abs. 4 des Gesetzes über die Digitalisierung im Freistaat Bayern [Bayerisches Digitalgesetz] vom 22. Juli 2022 [GVBl. S. 374] – BayDiG) konnten Verwaltungsakte wie der vorliegende mit Einwilligung des Beteiligten bekannt gegeben werden, indem sie dem Beteiligten oder einem von ihm benannten Dritten zum Datenabruf durch Datenfernübertragung bereitgestellt wurden. Gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayEGovG galt der Verwaltungsakt am dritten Tag nach der Absendung der elektronischen Benachrichtigung an den Abrufberechtigten, dass der Verwaltungsakt zum Abruf bereitsteht, als bekannt gegeben. Die Fiktion nach Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayEGovG trat nach dessen Satz 4 nicht ein, wenn die elektronische Benachrichtigung nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang der elektronischen Benachrichtigung nachzuweisen.

- 14 (1) Soweit sich der Kläger darauf beruft, er habe die erforderliche Einwilligung nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayEGovG zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten auf elektronischem Weg nicht erteilt, kann er damit nicht durchdringen. Der Kläger selbst nutzt den von der Beklagten eingerichteten Account zur Erledigung sämtlicher mit seinem Studium zusammenhängender Angelegenheiten, wie z.B. zur Anmeldung zu Prüfungen.
- 15 (2) Unstreitig ist, dass der Zulassungsbescheid vom 5. Dezember 2017 am selben Tag auf dem Account des Klägers in TUMonline zum Download bereitgestellt wurde. Nicht mehr feststellbar und auch nicht aufklärbar ist, ob der Kläger eine E-Mail zur elektronischen Benachrichtigung über die Bereitstellung des Verwaltungsakts nach Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayEGovG erhalten hat. Im Statusprotokoll des TUMonline-Kontos des Klägers ist vermerkt, dass die Zulassung sowie eine E-Mail am 5. Dezember 2017 versandt wurden. Der Inhalt der E-Mail ist nach Angaben des Beklagten nicht mehr feststellbar, weil sie bereits gelöscht wurde. Der Kläger gibt an, er habe am 5. Dezember 2017 (nur) eine einzige automatisierte E-Mail erhalten. In dieser habe der (ehemalige) Präsident der TUM Glückwünsche zur Aufnahme in den Studiengang „TUM-BWL“ ausgesprochen. Eine konkrete Bezugnahme auf den Zulassungsbescheid enthalte diese nicht.
- 16 Da nicht aufklärbar ist, ob der Kläger die entsprechende E-Mail über die Bereitstellung des Bescheids vom 5. Dezember 2017 erhalten hat, und damit die Fiktion des Zugangs nach Art. 6 Abs. 4 Satz 3 BayEGovG nicht eintreten kann, sind grundsätzlich Zweifel

im Sinne des Art. 6 Abs. 4 Satz 4 Halbs. 2 BayEGovG darüber geweckt, wann genau der Kläger den Zugang des – unstreitig erhaltenen – Zulassungsbescheids gegen sich gelten lassen muss. Bei der dann erforderlichen Würdigung der Glaubhaftigkeit des Vortrags des Klägers und seiner Glaubwürdigkeit (vgl. BVerwG, U.v. 29.11.2023 – 6 C 3.22 – BeckRS 2023, 41785 Rn. 24 f.) und unter Berücksichtigung der konkreten Umstände des Einzelfalls neigt der Senat der Auffassung zu, dass es sich bei dem Vortrag des Klägers, er habe den Zulassungsbescheid erst am 6. August 2018 geöffnet und gelesen, um eine Schutzbehauptung handelt. Der Kläger hat den Studienplatz für das Masterstudium „TUM-BWL“ bereits am 29. März 2018 angenommen. Der Senat sieht es nicht als glaubhaft an, dass der Kläger den Studienplatz angenommen haben will, ohne zuvor den Zulassungsbescheid abzurufen, um etwaige Modalitäten für die Annahme des Studienplatzes zu erfahren. Die Erklärung seines Bevollmächtigten, der Kläger habe keine weiteren Informationen über die Aufnahme des Studiums benötigt, weil er zuvor bereits den Masterstudiengang „Wirtschaft mit Technologie“ an der TUM belegt hätte und in der E-Mail des (ehemaligen) Präsidenten der TUM vom 5. Dezember 2017 die weiteren Voraussetzungen für eine erfolgreiche Immatrikulation genannt worden seien, überzeugt nicht, da es sich bei dieser E-Mail erkennbar nicht um eine ausdrückliche Zulassungsentscheidung, sondern lediglich um ein „Begrüßungsschreiben“ gehandelt hat. Soweit der Kläger einen „Screenshot von den Metadaten des Dokuments des Zulassungsbescheides“ vorlegt, ist dieser nicht geeignet, den Beweis dafür zu erbringen, dass er den Zulassungsbescheid vom 5. Dezember 2017 erstmalig am 6. August 2018 abgerufen bzw. geöffnet hat. Ausweislich der Kopfzeile „where“ liegt der Bescheid auf der icloud im Verzeichnis „Dr. Roder“ unter „Dokumente“. Am 6. August 2018 ist der Bescheid „created“, also angelegt und „modified“, also abgespeichert worden. Ein Nachweis dafür, dass der Kläger den Bescheid erstmalig am 6. August 2018 abgerufen hat, ist darin nicht zu sehen. Wird ein Dokument geöffnet und unter einem neuen Namen abgespeichert, werden für das dann neue Dokument die Informationen „created“ und „modified“ jeweils auf das aktuelle Datum und die aktuelle Uhrzeit gesetzt. Der weitere Vortrag des Klägers, er habe (erst) am 6. August 2018 – und damit gegen Ende des Sommersemesters im von ihm belegten Masterstudiengang „TUM BWL“ – aufgrund eines Hinweises in der von der Beklagten erteilten „Bestätigung über die Anmeldung zum Sommersemester 2018“ vom selben Tag einen Anlass gesehen, den Zulassungsbescheid vom 5. Dezember 2017 einzusehen, überzeugt ebenfalls nicht. Aus der Bestätigung ergibt sich nur, dass sich der Kläger für den Masterstudiengang „TUM BWL“ am 30. November 2017 beworben hat.

Zudem wird der Zeitraum des Sommersemesters 2018 ausgewiesen. Warum der Kläger sich durch die Bestätigung vom 6. August 2018 veranlasst gesehen haben soll, den Zulassungsbescheid vom 5. Dezember 2017 einzusehen, erschließt sich nicht. Er hatte den Studienplatz am 29. März 2018 angenommen und befand sich mittlerweile nahezu am Ende des Sommersemesters 2023 im Studiengang „TUM-BWL“. Die ergänzende Bemerkung auf der Bestätigung vom 6. August 2018, dass damit nichts über die Vollständigkeit der online Bewerbung ausgesagt werde und eine Entscheidung über die Zulassung gesondert erfolge, betraf offensichtlich den Fall des Klägers nicht.

- 17 cc) Selbst unter der Voraussetzung, dass der Kläger den Datenabruf (erst) unmittelbar vor der Annahme des Studienplatzes am 29. März 2018 getätigt und damit die Bekanntgabe des Zulassungsbescheids an diesem Datum stattgefunden hätte (vgl. Art. 6 Abs. 4 Satz 5 BayEGovG), wäre die einjährige Klagefrist am 29. März 2019 und damit weit vor Klageerhebung am 1. August 2019 beendet gewesen.
- 18 (1) Da der angegriffene Zulassungsbescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten hat, ist für die Klageerhebung die Jahresausschlussfrist des § 58 Abs. 2 VwGO seit Zustellung bzw. Bekanntgabe des Bescheids maßgeblich. Abweichendes ist der vom Kläger zitierten Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom 13. Juni 2019 – 3 S 2801/18 – (juris Rn. 52) nicht zu entnehmen. Im vorliegenden Fall hat weder höhere Gewalt die frühere Einlegung eines Rechtsmittels unmöglich gemacht, noch ist eine Belehrung über das falsche Rechtsmittel oder eine Mitteilung darüber erfolgt, dass kein Rechtsbehelf gegeben sei.
- 19 (2) Als statthaftes Rechtsmittel gegen den Bescheid vom 5. Dezember 2017 kommt ausschließlich die unmittelbare Erhebung einer Klage in Betracht (§ 42 Abs. 1 VwGO). Entgegen der Auffassung des Klägers stellt die mit der Zulassung zum Masterstudiengang „TUM-BWL“ erfolgte Einstufung des Klägers in das 6. Fachsemester keine personenbezogene Prüfungsentscheidung im Sinne von Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 AGVwGO (in der bis 30.4.2022 geltenden Fassung) dar, sodass insoweit die Durchführung eines fakultativen Widerspruchsverfahrens nach Art. 15 Abs. 2 AGVwGO ausgeschlossen war. Der Senat hat hierzu in der vom Kläger in Bezug genommenen Entscheidung vom 1. März 2011 – 7 CE 11.376 – (juris Rn. 16) ausgeführt, dass Akte reiner Rechtsanwendungen oder Entscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren ergehen, die jedoch nicht die eigentliche personenbezogene Beur-

teilung von Leistungen, Fähigkeiten, Wissen oder Dispositionen auf der Grundlage einer Prüfung zum Gegenstand haben, nicht unter den Begriff der „personenbezogenen Prüfungsentscheidung“ fallen. Das Argument des Klägers, dem Zulassungsbescheid liege eine fachliche Prüfung der vom Kläger im Rahmen des vorigen Masterstudiengangs „Wirtschaft mit Technologie“ erbrachten Anzahl an Fachsemestern zugrunde, verfängt nicht, weil bei der streitgegenständlichen Entscheidung keine vom Kläger abgelegte Prüfung inmitten stand, sondern eine rechtliche Überprüfung durch die Beklagte vorgenommen wurde, die lediglich die Anrechnung vom Kläger bereits absolvierter Fachsemester zum Gegenstand hatte. Die Argumentation des Klägers, der Senat habe auch dann eine personenbezogene Prüfungsentscheidung angenommen, wenn sich eine Behörde allein anhand der Aktenlage (etwa auf der Basis von Zeugnissen über durchlaufene Ausbildungen) über die Eigenschaften einer Person unterrichte und die Frage der Einstufung sei ein vergleichbarer Vorgang, findet keine Entsprechung in der von ihm angeführten Entscheidung des Senats vom 1. März 2011 – 7 CE 11.376 – (juris). Dort wurde vielmehr in Rn. 16 ausdrücklich festgehalten: *„Nach Auffassung des Senats zählen hierzu jedoch nur Behördenentscheidungen, in denen Leistungen, Kenntnisse oder Fähigkeiten einer Person festgestellt werden sollen... Akte reiner Rechtsanwendung fallen ebenso wenig darunter ...wie Entscheidungen, die zwar im Zusammenhang mit Prüfungsverfahren ergehen, die jedoch nicht die eigentliche personenbezogene Beurteilung von Leistungen, Fähigkeiten, Wissen, Können oder Dispositionen auf der Grundlage einer Prüfung zum Gegenstand haben.“*

- 20 Aus diesem Grund kann das Schreiben des Bevollmächtigten vom 18. September 2018, mit dem er beantragt, den Kläger rückwirkend im Sommersemester 2018 in das 1. Fachsemester und im Wintersemester 2018/2019 in das 2. Fachsemester einzustufen, nicht als Widerspruch gegen die im Zulassungsbescheid vom 5. Dezember 2017 vorgenommene Einstufung in das 6. Fachsemester ausgelegt werden. Im Übrigen ist auch die Beklagte hiervon erkennbar nicht ausgegangen.
- 21 b) Ungeachtet der Frage ihrer Zulässigkeit ist die Klage gegen die Einstufung des Klägers in das 6. Fachsemester des Masterstudiengangs „TUM-BWL“ – wie das Verwaltungsgericht insoweit zu Recht entschieden hat – jedenfalls unbegründet.
- 22 Das Verwaltungsgericht hat hierzu ausgeführt, dass der Kläger anlässlich seines Studiengangwechsels zu Recht in das 6. Fachsemester im Masterstudiengang „TUM-BWL“ eingestuft worden ist. Nach Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG seien Studienzeiten

bei der Aufnahme eines weiteren Studiums anzurechnen, wenn – wie hier – keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestünden. Weitere Regelungen zur Anrechnung seien in § 16 der Allgemeinen Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TUM vom 18. März 2011 (APSO) sowie in § 50 Abs. 2 der Fachprüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TUM vom 21. Juni 2017 (FPSO) enthalten.

- 23 Der Kläger wendet hiergegen ein, er habe Anspruch auf Einstufung in das 1. Fachsemester im Studiengang „TUM-BWL“. Das Verwaltungsgericht verkenne, dass Art. 63 BayHSchG lediglich eine Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen zugunsten der Studierenden vorsehe. § 50 Abs. 2 Satz 2 FPSO regle ausdrücklich nur eine „Anrechnung der bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen“, nicht jedoch auch von Studienzeiten. Auch § 16 APSO enthalte keinerlei Regelungen dazu, dass mit der Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen automatisch die Anrechnung von Studienzeiten verbunden sei bzw. dass eine Anrechnung von Studienzeiten zu einer Höherstufung führe. Aus dem Umstand, dass die Anrechnung gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 APSO von Amts wegen erfolge, ergebe sich, dass diese nur zugunsten der Studierenden wirke und insbesondere nicht zu einer Höherstufung führen könne. Denn diese führe für den Studierenden möglicherweise zu gravierenden negativen Folgen, etwa wenn einzelne Leistungen anerkannt würden, aber durch die damit verbundene Höherstufung die Höchststudiendauer überschritten werde mit der Folge, dass das endgültige Nichtbestehen des Studiums festgestellt würde.
- 24 Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts werden mit dem Zulassungsvorbringen des Klägers nicht durchgreifend in Zweifel gezogen. Die These des Klägers, die in Art. 63 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG vorgesehene Anrechnung von Studienzeiten sei nur zugunsten eines Studierenden anzuwenden, ist bereits nicht nachvollziehbar. Abgesehen davon sieht auch § 16 Abs. 1 Satz 1 APSO vor, dass Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Studiengängen unter anderem an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erbracht worden sind, anlässlich der Fortsetzung des Studiums oder der Ablegung von Prüfungen vom zuständigen Prüfungsausschuss (zwingend) anzurechnen sind, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland

im gleichen oder einem verwandten Studiengang erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Durch die Anrechnung von Studienzeiten soll verhindert werden, dass u.a. Regelungen über Höchststudienzeiten durch einen geschickten Wechsel in verwandte Studienfächer umgangen werden können. Hiervon ausgehend hat die Beklagte den Kläger, der sich beim Antrag auf Wechsel in den Masterstudiengang „TUM-BWL“ im 5. Fachsemester des unstreitig fachverwandten Masterstudiengangs „Wirtschaft mit Technologie“ befand, im folgenden Sommersemester 2018 zu Recht in das 6. Fachsemester im Masterstudiengang „TUM-BWL“ eingestuft.

25 Dem steht nicht entgegen, wie der Kläger meint, dass § 50 Abs. 2 FPSO, der hier maßgeblichen Übergangsvorschrift für den Studiengangwechsel aus dem Masterstudiengang „Wirtschaft mit Technologie“, nur die Anrechnung von bisher erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen, nicht aber auch die Anrechnung von Studienzeiten regelt. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 FPSO wird die Allgemeine Prüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TUM durch die Fachprüfungs- und Studienordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge an der TUM (FPSO) ergänzt, sodass § 16 Abs.1 Satz 1 APSO Rechtsgrundlage auch für die Anrechnung von Studienzeiten im Masterstudiengang „TUM-BWL“ ist. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass der Kläger im Rahmen des bisherigen Studiengangs Leistungsnachweise erbracht hat, die anerkennungsfähig sind. Entsprechend sieht § 50 Abs. 2 FPSO deren Anrechnung vor. Nicht überzeugend ist aber die Auffassung des Klägers, unter dem Begriff „Studienzeiten“ in § 16 Abs. 1 Satz 2 APSO seien infolgedessen nur solche Zeiten zu verstehen, die Voraussetzung für den erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs seien. Das Erbringen von Leistungsnachweisen in einem Studiengang allein ist nicht ausreichend dafür, diesen erfolgreich zu beenden. Vielmehr ist von einem Studierenden auch zu erwarten, dass er die in der jeweiligen Fachprüfungs- und Studienordnung festgelegte Regelstudienzeit einhält; zu diesem Zweck ist jedes Semester eine sog. Studienfortschrittskontrolle vorgesehen (vgl. § 10 Abs. 1 Satz 1 und 2 APSO). Ein Wechsel in ein verwandtes Studienfach mit Anrechnung der bereits absolvierten Studienleistungen, aber ohne Anrechnung der Fachsemester würde – wie das Verwaltungsgericht zu Recht festgestellt hat – gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung verstoßen.

26 2. Die vom Kläger im Verfahren 7 ZB 22.2579 mit Schriftsatz des Bevollmächtigten vom 17. Januar 2020 erhobene Verpflichtungsklage mit den Anträgen, den Bescheid der Beklagten vom 19. November 2018 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids

vom 19. Dezember 2019, mit dem das erstmalige Nichtbestehen der Master's Thesis und noch ausstehender Modulprüfungen wegen Fristüberschreitung festgestellt worden ist, aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, dem Kläger eine angemessene Frist zur Ablegung der Master's Thesis im Erstversuch und noch ausstehender Prüfungsleistungen von mindestens zwei Semestern einzuräumen, hat das Verwaltungsgericht ebenfalls zu Recht abgewiesen. Wie sich aus den unter Nr. 1 erörterten Gesichtspunkten ergibt, sind die Einwendungen des Klägers im Zulassungsverfahren, die im Wesentlichen die behauptete Rechtswidrigkeit der Anrechnung der Studienzeiten des Klägers im Masterstudiengang „Wirtschaft mit Technologie“ auf den streitgegenständlichen Masterstudiengang „TUM-BWL“ zum Gegenstand haben, nicht geeignet, ernstliche Zweifel an der (Ergebnis-)Richtigkeit des Urteils des Verwaltungsgerichts im Sinne von § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO zu begründen. Soweit sich der Kläger darauf beruft, der streitgegenständliche Bescheid der Beklagten vom 19. November 2018 habe das erstmalige Nichtbestehen der Masterprüfung (§ 10 Abs. 6 Satz 1 APSO) geregelt, das Verwaltungsgericht sei hingegen fälschlich von einem endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung (§ 23 Abs. 3 Nr. 4 u. 5 APSO) ausgegangen, legt er schon nicht dar (§ 124a Abs. 4 Satz 4 VwGO), dass diese Würdigung für das Verwaltungsgericht entscheidungserheblich war.

- 27 C) Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Festsetzung des Streitwerts beruht auf § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG i.V.m. Nr. 36.1 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit, § 52 Abs. 2, § 39 Abs. 1 GKG.

Klein

Siller

Winter